Allgemeine Bedingungen
für die Bestellung der Zusatzleistung
einer (vorzeitigen) Ausstattung von Messstellen
mit einem intelligenten Messsystem

(Zusatzleistungsvertrag)

Präambel

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz („MsbG“) ist der grundzuständige Messstellenbetreiber (nachfolgend „gMSB“) zur Erbringung von Zusatzleistungen verpflichtet. Insbesondere können nach dem MsbG Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer (nachfolgend „Besteller“) vom gMSB die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem ab dem 01.01.2025 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 MsbG erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten gemäß § 20 Abs. 1d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“), verlangen. Diese Zusatzleistung (derzeit § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG), die allein Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist, erfasst zum einen den vorgezogenen Pflichteinbau, also Fälle, in denen die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen vor dem gesetzlich bzw. i.R.d. Rolloutplanung hierfür vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt. Zum anderen erstreckt sich die Zusatzleistung auf optionale Einbaufälle (einschließlich nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten), bei denen eine Messstelle, die von Gesetzes wegen nicht mit einem intelligenten Messsystem auszustatten wäre, mit einem solchen ausgestattet wird. Für die Zusatzleistung darf der gMSB vom Besteller gemäß § 35 Abs. 1 MsbG zuzüglich zu den in § 30 MsbG genannten Entgelten ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG ist auch für die Erbringung der durch diese „Allgemeine Bedingungen für die Bestellung der Zusatzleistung einer vorzeitigen Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem“ (nachfolgend „Bedingungen“) geregelten Zusatzleistung ein Zusatzleistungsvertrag zwischen dem Besteller und gMSB erforderlich. Die vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG zwischen dem gMSB und dem Anschlussnutzer bzw. im Falle des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG dem Anschlussnehmer oder aus dem Messstellenvertrag zwischen dem gMSB und einem Energielieferanten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MsbG hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben durch die Regelungen dieses Zusatzleistungsvertrages unberührt.

Mit Erklärung seines Einverständnisses zur Geltung der hier vorliegenden Bedingungen kommt zwischen dem gMSB und dem Besteller ein Zusatzleistungsvertrag nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Bestellung und Erbringung der Zusatzleistung einer vorzeitigen Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach Maßgabe der Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 MsbG. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 EnWG.

§ 2 Vertragsabschluss und Vollmacht

(1) Der Zusatzleistungsvertrag über die Erbringung der Zusatzleistung kommt durch die Bestätigung der Bestellung eines Bestellers durch den gMSB in Textform zustande.

(2) Ist der Besteller der Zusatzleistung beim Vertragsschluss durch einen Dritten vertreten worden, kann der gMSB vom Besteller verlangen, die Vertretungsmacht des Dritten zu bestätigen.

§ 3 Pflichten der Parteien

(1) Der gMSB verpflichtet sich, die bestellte Zusatzleistung auf Grundlage dieser Bedingungen zu erbringen, sofern und soweit er die Erbringung nicht nach § 4 dieser Bedingungen ablehnen, verweigern oder zurückstellen kann. Der konkrete Leistungsumfang der vom gMSB geschuldeten Zusatzleistung bemisst sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem in ihrer jeweils geltenden Fassung und der nach dieser Maßgabe aufgegebenen Bestellung des Bestellers.

(2) Der Besteller verpflichtet sich zur Zahlung eines Zusatzentgeltes nach § 35 Abs. 1 MsbG und nach näherer Maßgabe von § 5 dieser Bedingungen.

§ 4 Ablehnungs-, Verweigerungs- und Zurückstellungsrecht des gMSB

(1) Der gMSB ist berechtigt, die Erbringung der bestellten Zusatzleistung solange und insoweit zu verweigern, wie die Bereitstellung der Zusatzleistung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder er nach § 31 Abs. 1 MsbG von der Erbringung der Zusatzleistung befreit ist. Die Verweigerungsgründe hat der gMSB gegenüber dem Besteller nachvollziehbar in Textform zu begründen.

(2) Der gMSB ist von seiner Leistungspflicht befreit, solange und soweit er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, das intelligente Messsystem an der vorgesehenen Messstelle einzubauen.

(3) Der gMSB ist berechtigt, die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vorübergehend zurückzustellen, soweit und solange hierdurch die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen nach § 45 MsbG nicht gefährdet ist. Die Rechte des gMSB nach Abs. 1 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

§ 5 Zusatzentgelt und Preisanpassungsrecht

(1) Für die Zusatzleistung erhebt der gMSB gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 MsbG ein angemessenes Zusatzentgelt. Schuldner dieses Zusatzentgeltes ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 MsbG der Besteller der Zusatzleistung. Das vom gMSB für die Zusatzleistung erhobene angemessene Zusatzentgelt besteht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MsbG aus einem Einmalentgelt sowie bei einem optionalen Einbaufall im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 3 MsbG zusätzlich aus einem laufenden Zusatzentgelt. In dem laufenden Zusatzentgelt sind alle Kosten enthalten, die für die Erbringung der Zusatzleistung anfallen und nicht bereits im Einmalentgelt berücksichtigt sind. Die Erlöse, die im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Preisobergrenze (derzeit § 30 MsbG) vereinnahmt werden, werden kostenmindernd berücksichtigt.

(2) Im Falle einer unterjährigen Erbringung der Zusatzleistung erfolgt die Berechnung des vom Besteller geschuldeten laufenden Zusatzentgeltes zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen und im Übrigen 365 Tagen.

(3) Änderungen des laufenden Zusatzentgeltes durch den gMSB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Besteller kann die Billigkeit der Änderung des laufenden Zusatzentgelts nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den gMSB sind ausschließlich Änderungen der Kosten und kostenmindernden Erlöse zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des laufenden Zusatzentgeltes nach Abs. 1 Satz 4 und 5 maßgeblich sind. Der gMSB ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Änderung des laufenden Zusatzentgeltes durchzuführen. Bei der Ermittlung des laufenden Zusatzentgeltes ist der gMSB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen unter Berücksichtigung der Erlöse im Sinne von Abs. 1 Satz 5 vorzunehmen.

Der gMSB nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung sowie der Entwicklung der Erlöse im Sinne von Abs. 1 Satz 5 vor. Der gMSB hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Änderung des laufenden Zusatzentgeltes so zu bestimmen, dass Kostensenkungen und einem Anstieg der Erlöse im Sinne von Abs. 1 Satz 5 nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen und einem Rückgang der Erlöse im Sinne von Abs. 1 Satz 5. Insbesondere darf der gMSB Kostensenkungen und einen Anstieg der Erlöse im Sinne von Abs. 1 Satz 5 nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen und einen Rückgang der Erlöse im Sinne von Abs. 1 Satz 5.
Änderungen des laufenden Zusatzentgeltes werden erst nach der Mitteilung an den Besteller in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss und über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen informiert. Der gMSB wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an den Besteller die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.
Ändert der gMSB das laufende Zusatzentgelt, so hat der Besteller das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung des laufenden Zusatzentgeltes zu kündigen. Hierauf wird der gMSB den Besteller in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der gMSB hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
Abweichend von Satz 9 und 11 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung unverändert an den Besteller weitergegeben.
Das Recht zur Änderung des laufenden Zusatzentgeltes gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das laufende Zusatzentgelt wirksam werden.

(4) Die Erhebung des nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MsbG festzulegenden Messentgelts bleibt unberührt.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Verzug

(1) Der gMSB rechnet das Einmalentgelt im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Bedingungen nach Erbringung der Zusatzleistung ab. Das laufende Zusatzentgelt im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Bedingungen rechnet der gMSB [jährlich]

nachschüssig ab. Dem gMSB steht es frei, angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das laufende Zusatzentgelt zu verlangen.

(2) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom gMSB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom gMSB zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der gMSB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des gMSB veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

(3) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsrechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(4) Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(5) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom gMSB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Besteller nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(6) Ergibt sich aus der Schlussrechnung ein Guthaben für den Besteller, ist dieses vom gMSB binnen zwei Wochen, nachdem dem Besteller die Schlussrechnung zur Verfügung gestellt wurde, auszuzahlen.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, dem gMSB unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte nach diesem Zusatzleistungsvertrag anstelle des Bestellers zahlt. Der gMSB ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

(8) Die Abrechnung des angemessenen Zusatzentgelts, von Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt in Textform. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung auf das Konto des gMSB.

§ 7 Vorauszahlungen

(1) Der gMSB ist in begründeten Fällen berechtigt, vom Besteller eine Vorauszahlung des Einmalentgelts und des laufenden Zusatzentgeltes im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen zu verlangen. Dies gilt ebenso bezogen auf etwaige monatliche Abschlagszahlungen. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Besteller in Textform zu begründen.

(2) Ein begründeter Fall im Sinne von Abs. 1 Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn

a. der Besteller mit fälligen Zahlungen in einer Gesamthöhe, die die Hälfte des vom Besteller jährlich zu entrichtenden laufenden Zusatzentgeltes übersteigt, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung des gMSB in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
b. der Besteller bei monatlichen Abschlagszahlungen auf das laufende Zusatzentgelt innerhalb von zwölf Monaten zweimal mit einer fälligen Zahlung in Verzug war und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung des gMSB in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
c. gegen den Besteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind oder
d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Besteller den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.

(3) Die Zahlung für das laufende Zusatzentgelt ist für den Vorauszahlungszeitraum auf Anforderung des gMSB im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

a. Der gMSB kann eine jährliche, monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen. Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der gMSB dem Besteller mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit.
b. Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten

für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. Der gMSB teilt dem Besteller die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.

c. Die Vorauszahlung wird nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der gMSB zur fristlosen Kündigung des Zusatzleistungsvertrages berechtigt.

(4) Der gMSB hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne von Abs. 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Besteller kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Abs. 2 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der gMSB bestätigt dem Besteller in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 8 Zutrittsrecht des gMSB

Besteller haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem gMSB und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu der auszustattenden Messstelle zu gestatten oder zu ermöglichen, soweit dieser für die Erbringung der bestellten Zusatzleistung erforderlich ist. Als erforderlich für die Erbringung der Zusatzleistung im Sinne von Satz 1 gilt auch ein etwaiger Ausbau des Messgeräts nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Besteller oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Der Besteller haftet dem gMSB gegenüber für den Mehraufwand, der dem gMSB dadurch entsteht, dass ein Zutritt zu der auszustattenden Messstelle an dem abgestimmten Installationstermin nicht sichergestellt ist.

§ 9 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Zusatzleistungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die

Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen können.

(2) Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden im Sinne von Abs. 1 Satz 4 begrenzt ist.

(3) Unbeschadet von Abs. 1 und 2 haften die Vertragsparteien einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Eine Haftung der Vertragsparteien nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Zusatzleistungsvertrag hat die in der Bestätigung nach § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen angegebene Erstvertragslaufzeit von zwei Jahren und beginnt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen. Wird der Zusatzleistungsvertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich dieser auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Besteller den Zusatzleistungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Die Parteien können den Zusatzleistungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. gegen wesentliche Bestimmungen des Zusatzleistungsvertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder
b. der Besteller seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nach § 7 dieser Bedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
c. der Besteller seinen Wohnsitz wechselt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Zusatzleistungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Zuständigkeit des gMSB für die Messlokation. § 15 Abs. 2 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

(5) Im Falle der Beendigung des Zusatzleistungsvertrages ist der Besteller nicht berechtigt, die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem wieder abzuändern oder abändern zu lassen.

§ 11 Vertragspartner

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg
Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Barr
Sitz der Gesellschaft: Augsburg
Handelsregister: HRB 20929, Amtsgericht Augsburg
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE240432124
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000166480

§ 12 Kundenservice

Bei Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder den Dienstleistungen erreichen Sie unseren Kundenservice unter:

LEW Verteilnetz GmbH, Team Metering, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg, .
Telefon: +49 800 5396387 (kostenlose Infoline Mo.-Fr. 8:00-17:00 Uhr),
E-Mail: zaehlerkontakt@lew-verteilnetz.de

§ 13 Datenaustausch und Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie ihren Informationspflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.

(2) Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln und verarbeiten. Personenbezogene Daten werden vom gMSB, soweit im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeitet. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen bzw. buchhalterischen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 14 Vertragsänderung

(1) Der gMSB darf die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn

a. die Bedingungen dieses Zusatzleistungsvertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
b. die Bedingungen dieses Zusatzleistungsvertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
c. sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert oder
d. sich die tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert

und dies zu einer Lücke im Zusatzleistungsvertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. Der gMSB darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Bestellers verändern.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten sowie der Laufzeit des Zusatzleistungsvertrags.

(3) Der gMSB wird dem Besteller die Anpassungen nach Abs. 1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Besteller vom gMSB in der Mitteilung nach Satz 1 gesondert hingewiesen.

(4) Daneben kann der Besteller den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wenn der gMSB die Vertragsbedingungen ändert. Hierauf wird der gMSB den Besteller in der Mitteilung nach Abs. 3 Satz 1 hinweisen.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Ist der Besteller der Zusatzleistung ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von

Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der gMSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages einschließlich dazu vereinbarter Änderungen oder Ergänzungen ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Zusatzleistungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag über die bestellte Zusatzleistung im Übrigen wirksam. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Zusatzleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

(5) Ist der Anschlussnutzer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB bedarf es zusätzlich der nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 und Satz 3 EnWG i.V.m. Art. 246 und 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genannten Informationen. Die Informationen nach Satz 1 werden vom gMSB ergänzend zu diesem Vertrag auf seiner Internetseite veröffentlicht. Soweit dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, ist zusätzlich eine Widerrufsbelehrung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Sofern dieser Vertrag in Textform abgeschlossen wird, sind die Informationen nach Satz 1 sowie gegebenenfalls eine Widerrufsbelehrung in Textform beizufügen. Sofern der Vertragsabschluss nicht in Textform erfolgt, sind die Informationen nach Satz 1 sowie gegebenenfalls eine Widerrufsbelehrung der Vertragsbestätigung in Textform beizufügen.